



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 5

02.04.2008

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung für den Zweckverband Wildgehege Neandertal	2
Bekanntmachung über die Widmung einer Straße	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls -	4
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - Teilaufhebung -	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Verfahrenseinstellung zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. H 18 - Bahnhof Hochdahl -	9
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Verfahrenseinstellung zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. H 28 - Gruite- ner Straße -	10
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Verfahrenseinstellung zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. VIII 11 A - Gut Clef -	11
Sitzungstermine	12

**Öffentliche Bekanntmachung
für den Zweckverband Wildgehege Neandertal**

Die öffentliche Bekanntmachung der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.02.2008 über die Kenntnisnahme der Haushaltssatzung 2007/2008 und der Genehmigung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal erfolgt im Amtsblatt Nr. 14 vom 03.04.2008 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In der gleichen Ausgabe wird der Beschluss der Jahresrechnungen 2003, 2004, 2005 und 2006 öffentlich bekannt gegeben.

Gem. § 15 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Mettmann, 27.03.2008

Zweckverband Wildgehege Neandertal
Im Auftrag

Freund

Bekanntmachung

Nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der derzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NW vom Tage der Verkehrsübergabe an dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Willbecker Busch (gemäß Anlage)

Die Planunterlagen über die Lage der zu widmenden Verkehrsflächen liegen zur Einsichtnahme offen. Die Planunterlagen können montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Amt für Vergabe und Recht, Gebühren und Beiträge, Bahnstr. 16, Zimmer 111, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

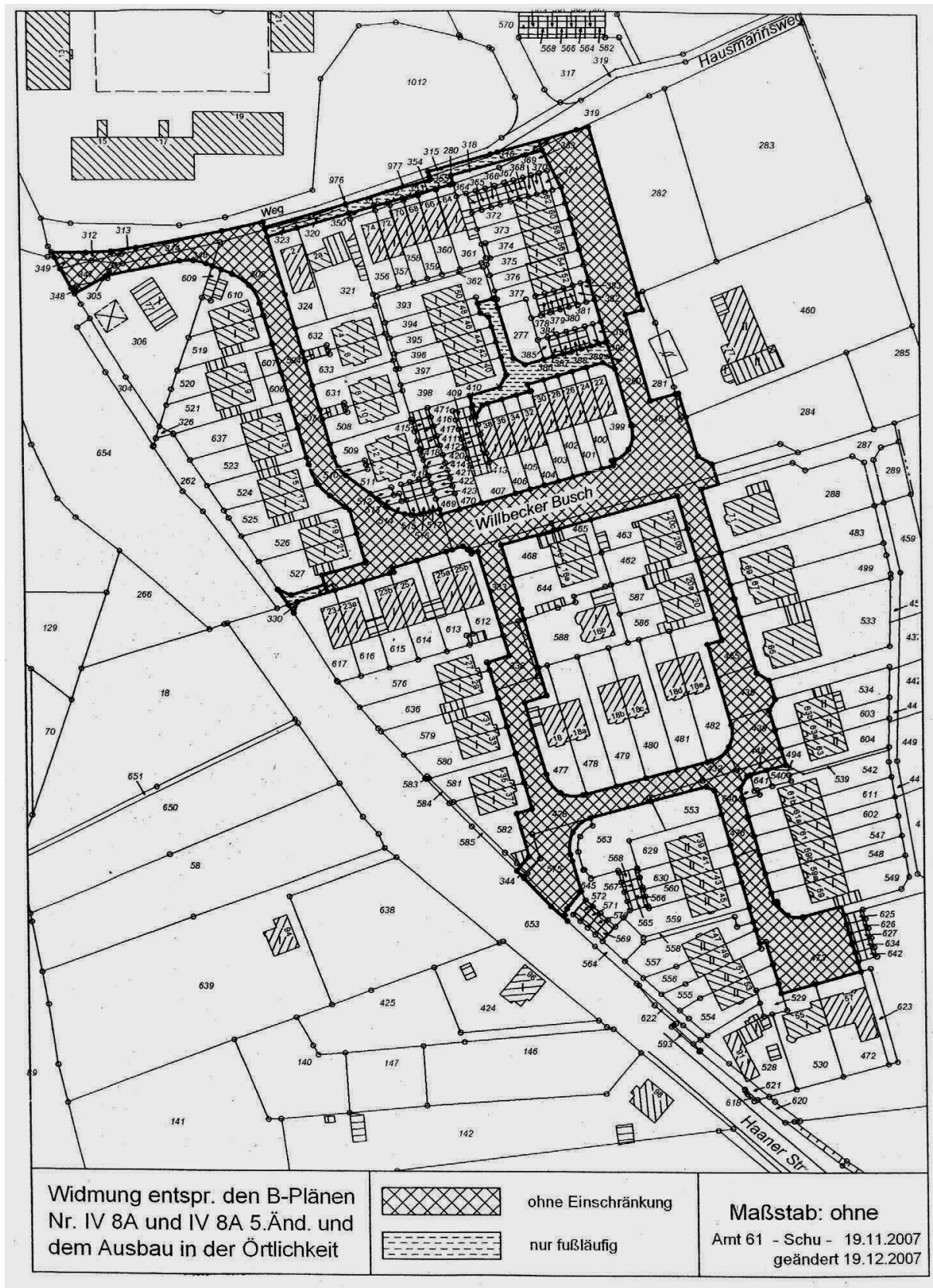
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Erkrath, den 18.03.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer
Kämmerer

Anlage

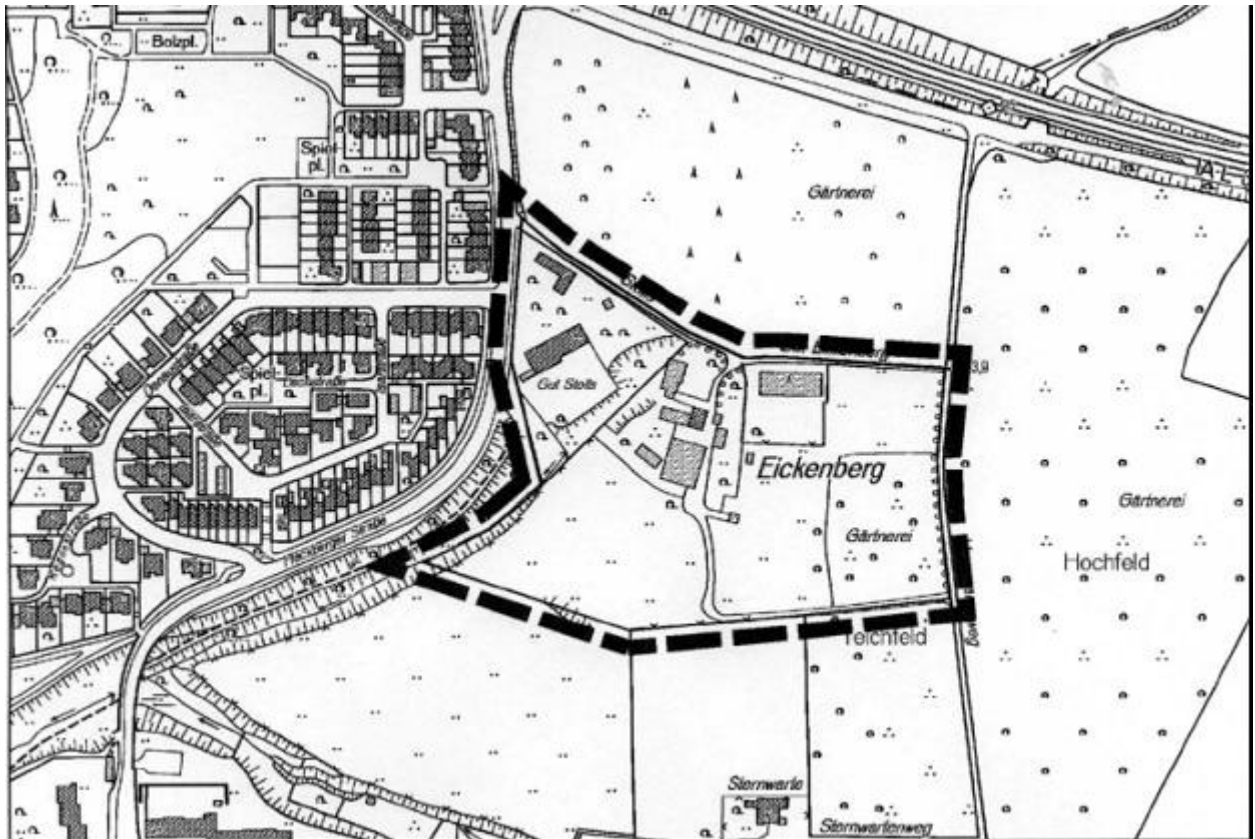


**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls -**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner 35. Sitzung am 24.01.2008 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 12.12.2007 einschließlich der Begründung mit Datum vom 31.03.2008.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung beigelegt.



Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

in der Zeit vom 14.04.2008 bis einschließlich 15.05.2008

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder - 6102. Zudem besteht die Möglichkeit unter den o.a. Rufnummern, einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. H 40 - Gut Eickenberg / Stolls - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 02.04.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Der Bebauungsplan Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - Teilaufhebung - wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 02.04.2008 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

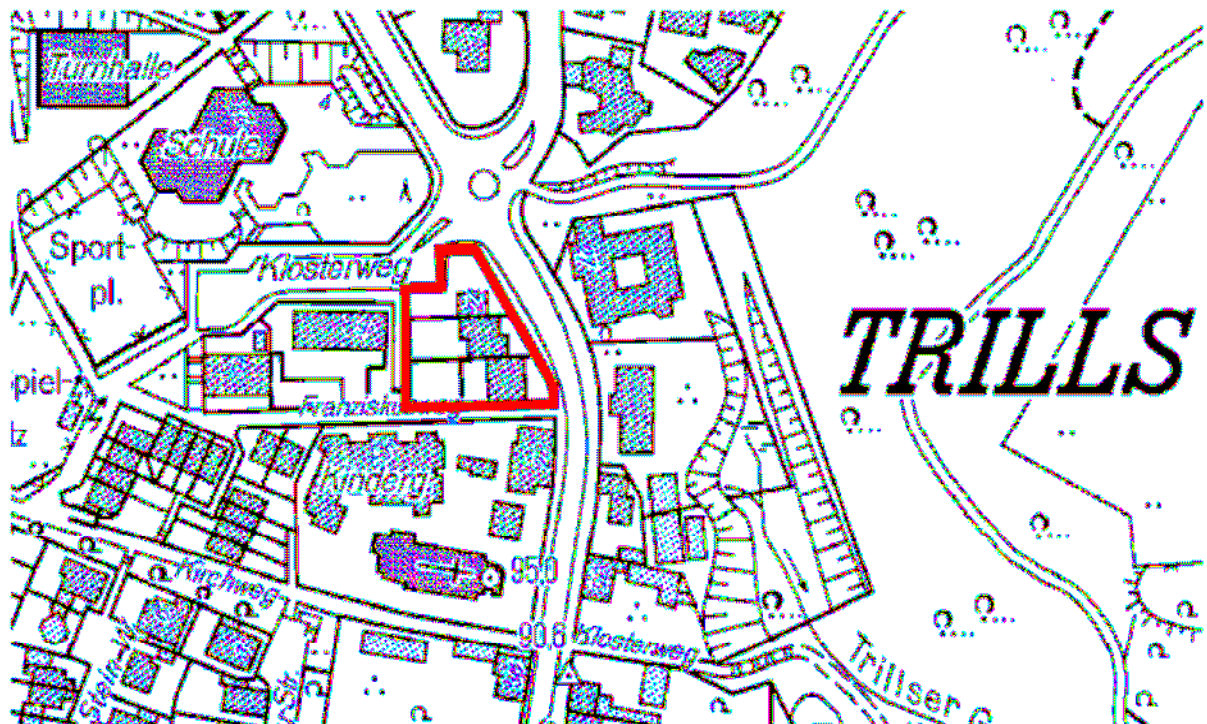
Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 den Bebauungsplan Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - Teilaufhebung - gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - Teilaufhebung - in Kraft. D.h. die Festsetzungen der hiervon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - sind aufgehoben. Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Bebauungsplan Nr. VIII 4A 1. Änderung - Trills Mitte - Teilaufhebung -, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

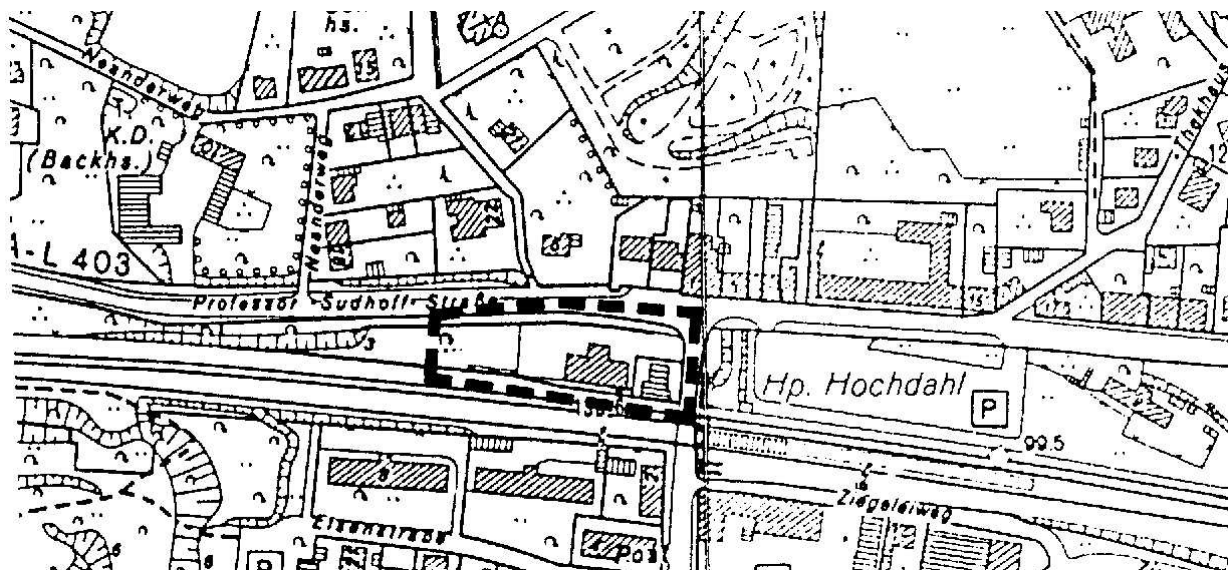
Erkrath, 02.04.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. H 18 - Bahnhof Hochdahl - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Grund der Verfahrenseinleitung

Auf dem Grundstück sollte die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung ausgelotet werden; ebenso sollte überprüft werden, ob in diesem Bereich Spielstätten planungs-rechtlich ausgeschlossen werden sollten.

Grund der Verfahrenseinstellung

Das Grundstück des Hochdahler Bahnhofs wurde gem. AEG (Allgemeines Eisenbahn Gesetz) noch nicht formell entwidmet. Insofern sind zusätzliche Baumaßnahmen und Planungsüberlegungen in diesem Bereich derzeit nicht möglich bzw. nicht zielführend.

Im Bahnhofsgebäude sind bereits Spielstätten vorhanden. Weitere Spielstätten sind aufgrund der anzunehmenden Gebietskategorie (analog MI-Gebiet) nicht zulässig.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter (0211 2407 - 6101 oder - 6102) gerne zur Verfügung.

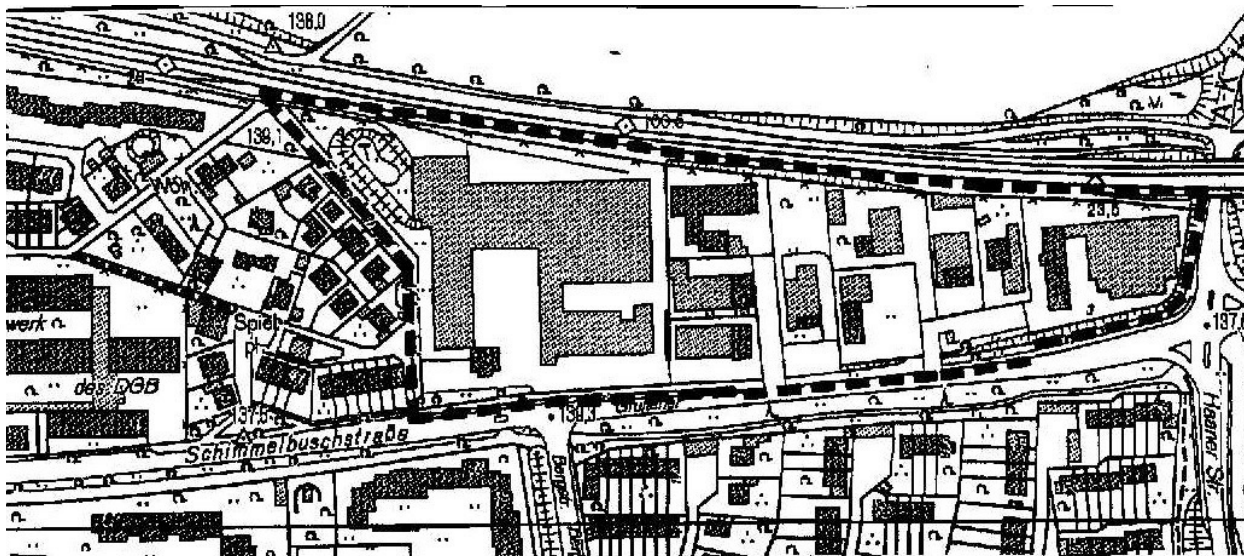
Erkrath, 02.04.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. H 28 - Gruitener Straße - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Grund der Verfahrenseinleitung:

Durch die Aufgabe der Produktion der Firma Albi war an diesem Standort ein Nachfragedruck nach den unterschiedlichsten Nutzungen zu erwarten. Aus diesem Grund sollten hier städtebauliche Zielvorstellungen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen, formuliert werden:

- Ausschluss von Einzelhandel, der für das bestehende Subzentrum und den Hochdahler Markt eine Schwächung bzw. ein Gefährdungspotential darstellt.
- Ausschluss von Vergnügungsstätten und Spielhallen sowie von Stripteaselokalen, Bordellen usw. (hierfür sind im Rahmen des Vergnügungsstättenkonzeptes bereits Standorte in anderen Bereichen vorgesehen).
- Immissionsschutzrechtliche Regelungen im Hinblick auf das benachbarte Wohngebiet.
- Regelungen im Hinblick auf die möglichen Nutzungen

Grund der Verfahrenseinstellung:

Zwischenzeitlich wurden die freistehenden Gebäude einer anderen gewerblichen Nutzung zugeführt, so dass das vorliegende Verfahren nicht mehr erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter (0211 2407 - 6101 oder - 6102) gerne zur Verfügung.

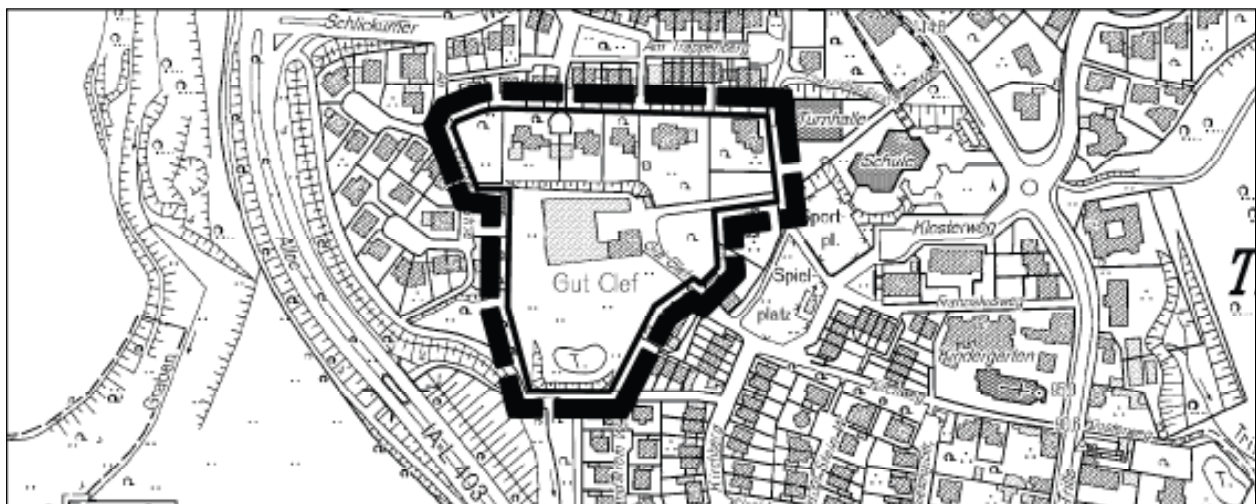
Erkrath, 02.04.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Das Verfahren zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. VIII 11 A - Gut Clef - wird eingestellt.

Das betroffene Gebiet ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Kartenausschnitt



Deutsche Grundkarte, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Grund der Verfahrenseinleitung:

Das Bebauungsplanverfahren wurde ursprünglich 1981 eingeleitet, um im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens zum Landschaftsplan des Kreises Mettmann, Teile des Stadtgebietes für eine zukünftige Entwicklung auszunehmen. In den folgenden Jahren wurde der Aufstellungsbeschluss zuletzt am 31.1.1989 erneuert.

Grund der Verfahrenseinstellung:

Der Bereich ist heute gem. § 34 BauGB einzuschätzen. Er ist teilweise bebaut und teilweise durch Denkmalschutzaufgaben gesichert.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Für weitere Informationen oder Fragen steht das Planungsamt unter (0211 2407 - 6101 oder - 6102) gerne zur Verfügung.

Erkrath, 02.04.2008

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**April 2008**

Jugendrat	Mittwoch	02.04.2008	16.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Ausländerbeirat	Mittwoch	02.04.2008	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
